

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Wiederinkraftsetzung, Änderung und Ergänzung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Kartonagenindustrie

(Vom 22. Februar 1956)

Der Schweizerische Bundesrat

beschliesst:

I.

Der Bundesratsbeschluss vom 21. Dezember 1954¹⁾ betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Kartonagenindustrie wird wieder in Kraft gesetzt.

II.

Die im Anhang zum Bundesratsbeschluss vom 21. Dezember 1954 wiedergegebenen Vertragsbestimmungen werden wie folgt geändert und ergänzt:

Ziff. 9, Abs. 3

Änderung der Mindestlohnansätze

a. Männliche Arbeitnehmer:

aa. Facharbeiter:

	Kategorie	
	I	II
	Fr. pro Stunde	
im 1. Jahr nach der Lehre	2.62	2.51
im 2. Jahr nach der Lehre	2.77	2.66
im 3. Jahr nach der Lehre	2.98	2.84

bb.

cc. Hilfskartonager:

im 1. Jahr der Tätigkeit als Hilfskartonager .	2.23	2.13
im 2. Jahr der Tätigkeit als Hilfskartonager .	2.38	2.27
im 3. Jahr der Tätigkeit als Hilfskartonager .	2.48	2.38

dd. Hilfsarbeiter:

im 1. Jahr der Tätigkeit in der Branche . . .	1.99	1.91
im 2. Jahr der Tätigkeit in der Branche . . .	2.14	2.04
im 3. Jahr der Tätigkeit in der Branche . . .	2.34	2.23

¹⁾ BBl 1954, II, 1351.

b. Weibliche Arbeitnehmer:

aa. Arbeiterinnen:

	Kategorie		
	I	II	III
	Fr. pro Stunde		
im 1. Halbjahr der Tätigkeit in der Branche	1.33	1.26	1.15
im 2. Halbjahr der Tätigkeit in der Branche	1.38	1.32	1.20
im 2. Jahr der Tätigkeit in der Branche	1.48	1.41	1.28
im 3. Jahr der Tätigkeit in der Branche	1.53	1.46	1.33
im 4. Jahr der Tätigkeit in der Branche	1.58	1.51	1.38
im 5. Jahr der Tätigkeit in der Branche	1.64	1.57	1.42
bb. Tischmeisterinnen und Partieführerinnen	1.75	1.68	1.52

Ziff. 9, Abs. 7

Wehrmänner, die obligatorische Wiederholungs-, Ergänzungs- oder Kaderkurse leisten müssen, haben Anspruch auf eine Entschädigung von 15 Prozent des ausgefallenen Lohnes. Die Ausrichtung dieser Entschädigung ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- der Militärdienstpflichtige muss mindestens ein Jahr ununterbrochen beim entschädigungspflichtigen Arbeitgeber in Stellung gewesen sein. Bei Nachholung versäumter Kurse, die während der Anstellung bei einem früheren Arbeitgeber hätten geleistet werden sollen, kann keine Entschädigung verlangt werden;
- die Auszahlung erfolgt durch den Arbeitgeber auf Grund der Meldung über die Dienstleistung, welche für die Ausrichtung der Erwerbsausfallentschädigung massgebend ist;
- die Entschädigung darf mit der Erwerbsausfallentschädigung zusammen 90 Prozent des Lohnausfalles nicht überschreiten.

Ziff. 17, Abs. 2

Die Anzahl der bezahlten Ferientage beträgt:

im 1. bis und mit 3. Dienstjahr	6 Werktag = 48 Stunden
im 4. bis und mit 6. Dienstjahr	9 Werktag = 72 Stunden
im 7. bis und mit 14. Dienstjahr	12 Werktag = 96 Stunden
im 15. bis und mit 17. Dienstjahr	15 Werktag = 120 Stunden
im 18. und den folgenden Dienstjahren	18 Werktag = 144 Stunden

III.

Aus dem Zusatzvertrag vom 14. Dezember 1955 für die Wellpappenindustrie werden folgende Bestimmungen allgemeinverbindlich erklärt:

1. Die im Gesamtarbeitsvertrag für die schweizerische Kartonagenindustrie festgesetzten Mindestlohnsätze (Ziff. 9, Abs. 3) liegen für die Wellpappenindustrie 5 Prozent höher.
2. Maschinenführer und Druckslotter der Wellpappenindustrie sind mindestens nach den im Gesamtarbeitsvertrag für die schweizerische Kartonagenindustrie festgesetzten Lohnsätzen für Hilfskartonager (Ziff. 9, Abs. 3, lit. a, cc) zu entlönnen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 2. März 1956 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1956.

Bern, den 22. Februar 1956.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Feldmann

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

**Bundesratsbeschluss betreffend die Wiederinkraftsetzung, Änderung und Ergänzung der
Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische
Kartonagenindustrie (Vom 22. Februar 1956)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1956
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.03.1956
Date	
Data	
Seite	513-515
Page	
Pagina	
Ref. No	10 039 325

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.